Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems (Verbundsystemgesetz)

Vom 18.4.2023 (ABl. Anhalt 2023 Bd. 1, S. 2)

Art. 1 Grundsätze des anhaltischen Verbundsystems

§ 1 Kirchengemeindeverbund (1) Ein Kirchengemeindeverbund ist ein nach den Bestimmungen des Artikel 2 errichteter Zusammenschluss von Kirchengemeinden.

(2) [1]Die einem Kirchengemeindeverbund angehörenden Kirchengemeinden sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet. [2]Die Zuordnung ist durch den Landeskirchenrat festzustellen und im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gemäß § 8 der Verfassung stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeindekirchenräten.

(4) [1]Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht zu den gewählten Gemeindekirchenratsmitgliedern gehören, können beratend an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen. [2]Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Gemeindekirchenratssitzung ist.

§ 2 Mitarbeitendenverbund (1) Ein Mitarbeitendenverbund besteht in der Regel aus Pfarrerin/Pfarrer, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge sowie Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Verwaltungsaufgaben des Kirchengemeindeverbundes.

(2) [1]Alle Mitarbeitenden nach Absatz 1 sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet und für die dem Pfarramt zugeordneten Kirchengemeinden und die Erfüllung des Verkündigungsauftrages je nach ihren Aufgaben verantwortlich. [2]Die Zuordnung zum Pfarramt ist durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntzugeben. [3]Die Leitung des Pfarramtes obliegt der Pfarrerin/dem Pfarrer (§ 24 Verfassung).

(3) [1]Als Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des dem Pfarramt zugeordneten Mitarbeitendenverbundes ist unter Mitwirkung der zuständigen Kreisoberpfarrerin/des zuständigen Kreisoberpfarrers je ein Mitglied des Mitarbeitendenverbundes durch die Mitglieder auszuwählen. [2]Zu den Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Mitarbeitendenverbundes gehören insbesondere die Einladung zu regelmäßigen Besprechungen und die Sitzungsleitung dieser Besprechungen. [3]Zudem ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Mitarbeitendenverbundes Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer in den Angelegenheiten, die den Kirchengemeindeverbund und den Mitarbeitendenverbund betreffen.

(4) Die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer übt die Dienstaufsicht über alle Mitglieder der Mitarbeitendenverbünde des Kirchenkreises im Auftrag des Landeskirchenrates aus.

(5) Zur Vermittlung zwischen den Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes oder zwischen Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes und Kirchengemeinden ist die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer anzurufen.

(6) Bei Beeinträchtigungen in der Arbeitsweise der Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes unterbreitet die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer dem

Landeskirchenrat und dem Mitarbeitendenverbund Vorschläge für deren Bewältigung (einschließlich Versetzung von Mitarbeitenden und Mitteln des Dienstrechts).

§ 3 Einführung und Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems (1) [1]Bis zum 1. Januar 2030 soll auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Zahl der Pfarrämter angepasst werden. [2]Die Anzahl der Gemeindeglieder soll sich unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen auf die Pfarrämter verteilen. [3]Die Festsetzung der Anzahl der Pfarrämter bleibt einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(2) Alle Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts sollen bis zum 31. Dezember 2028 zur gemeinsamen Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben Kirchengemeindeverbünde gemäß Artikel 1 § 1 errichten.

(3) [1]Die Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer sind beauftragt, Kirchengemeinden ihrer Kirchenkreise bei der Gründung eines Kirchengemeindeverbundes nach Artikel 2 und bei der Umwandlung einer bereits gewählten Form der Zusammenarbeit in einen Kirchengemeindeverbund nach Artikel 2 zu begleiten. [2]Sie haben bei ihren Beratungen auf die Erfüllung der Grundsätze des Artikel 1, insbesondere des Absatzes 1 des § 3, hinzuwirken.

(4) [1]Für Kirchengemeinden, die bis zum 31. Januar 2029 keinem Kirchengemeindeverbund angehören, unterbreitet die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag für die Zuordnung zu einem Pfarramt. [2]Der Landeskirchenrat prüft sodann die Möglichkeiten des Artikel 2 zur Aufnahme dieser Kirchengemeinden in bestehende Kirchengemeindeverbünde und nimmt bis zum 31. Dezember 2029 eine Zuordnung durch Feststellung gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 zu einem bestehenden Pfarramt vor. [3]Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 4 Personaleinsatz und -beschaffung (1) [1]Die Begründung und die Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der privatrechtlich beschäftigten Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes erfolgt durch den Landeskirchenrat. [2]Das Aufstellen von Stellen- und Anforderungsprofilen der Stellen aller Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes erfolgt ebenfalls durch den Landeskirchenrat. [3]Anstellungsträger ist die Landeskirche. [4]Mit dem betroffenen Kirchengemeindeverbund ist vor einer Maßnahme nach Satz 1 Einvernehmen herzustellen. [5]Die Stellungnahme des Kirchengemeindeverbundes holt der Landeskirchenrat über die zuständige Kreisoberpfarrerin/den zuständigen Kreisoberpfarrer ein. [6]Diese/Dieser fügt ihr/sein Votum bei.

(2) Die Festsetzung der Obergrenzen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen einschließlich der Verteilung der Stellen von Mitgliedern der Mitarbeitendenverbünde auf die Kirchenkreise und Pfarrämter bleiben einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(3) Vor einer externen Ausschreibung von Stellen ist vom Landeskirchenrat

a) ein im Kirchenkreis bestehender Personalüberhang angemessen zu würdigen,

b) die Stellungnahme des betroffenen Kirchengemeindeverbundes und das Votum des Kreisoberpfarrers einzuholen (Absatz 1 Satz 3 bis 5) und

c) die Stelle unter den in der Landeskirche bestehenden tätigen Mitarbeitenden der jeweiligen Profession intern auszuschreiben.

(4) [1]Die Personaleinweisung erfolgt durch den Kirchengemeindeverbund. [2]Im Bedarfsfall ist die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer bei der Personaleinweisung hinzuzuziehen.

Art. 2 Errichtung eines Kirchengemeindeverbundes

§ 1 Satzung (1) [1]Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverbund zusammenschließen wollen, vereinbaren zuvor eine Satzung (Anlage Mustersatzung). [2]Die Satzung bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindekirchenrates und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Satzung eines Kirchengemeindeverbundes im Sinne von Artikel 1 § 1 muss enthalten:

1. die Aufzählung der Mitgliedskirchengemeinden (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
2. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbundes (Pfarramt),
3. die Besetzung des Verbundskirchenrates,
4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbundes,
5. den Maßstab, nach dem die Mitgliedskirchengemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
6. die vermögensrechtlichen Folgen bei Austritt und Ausschluss eines Mitglieds,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes und
8. die §§ 7 und 8 der Mustersatzung im Wortlaut der Mustersatzung.

(3) Soweit in der Satzung des Kirchengemeindeverbundes Aufgaben übertragen werden, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Kirchengemeindeverbund über.

(4) [1]Die Genehmigung des Landeskirchenrates ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen. [2]Ein Kirchengemeindeverbund entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, sofern in der Satzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) [1]Im Fall des Artikel 1 § 3 Absatz 4 kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung oder zum Anschluss an einen Kirchengemeindeverbund setzen. [2]Kommt der Kirchengemeindeverbund innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeindeverbund bilden oder die Kirchengemeinden an bestehende Kirchengemeindeverbünde anschließen. [3]Der Landeskirchenrat erlässt in diesem Fall die Satzung oder ändert die bestehenden Satzungen. [4]Die beteiligten Kirchengemeinden sind vorher zu hören. [5]Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverbund bleibt die Zuordnung der Kirchengemeinden zum Pfarramt bestehen.

§ 2 Verbundskirchenrat (1) Organ eines Kirchengemeindeverbundes ist der Verbundskirchenrat.

(2) [1]Der Verbundskirchenrat besteht aus mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Mitgliedskirchengemeinde. [2]Vertreterinnen/Vertreter von Mitgliedskirchengemeinden müssen dem Gemeindekirchenrat der Mitgliedskirchengemeinde angehören. [3]Die Satzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitgliedskirchengemeinden mehrere Vertreterinnen/Vertreter in den

Verbundskirchenrat entsenden. [4]Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes dem Verbundskirchenrat angehören.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass Einrichtungen der Kirchengemeinden oder Einrichtungen Dritter, die mit den Kirchengemeinden zusammenwirken, Vertreterinnen/Vertreter in den Verbundskirchenrat zur Mitberatung entsenden können.

(4) [1]Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Verbundskirchenrat verbindlich für alle Mitgliedskirchengemeinden. [2]Die Rechte der Mitgliedskirchengemeinden als eigenständige Kirchengemeinden bleiben unberührt. [3]Für die Arbeitsweise, insbesondere die Beschlussfähigkeit, gilt das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates in Entsprechung.

(5) [1]Der Verbundskirchenrat wird geleitet und nach außen vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. [2]Für die Wahl und die Besetzung gilt § 14 der Verfassung in Entsprechung.

(6) Kirchengemeinden können ihren in den Verbundskirchenrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen.

(7) [1]Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht dem Verbundskirchenrat angehören, können beratend an den Sitzungen teilnehmen. [2]Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Verbundskirchenratssitzung ist.

§ 3 Verwaltungsordnung und Finanzen (1) Die kirchliche Verwaltungsordnung findet auf den Kirchengemeindeverbund im Sinne von Artikel 1 § 1 Anwendung.

(2) [1]Der Kirchengemeindeverbund kann zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedskirchengemeinden eine Umlage erheben, soweit dies in der Satzung geregelt ist. [2]Die Höhe der Umlage wird für jedes Haushaltsjahr zum Ende des vorherigen Haushaltsjahres durch den Verbundskirchenrat beschlossen. [3]Wird eine Umlage erhoben, ist durch den Verbundskirchenrat ein Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu beschließen. [4]Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

§ 4 Kirchenrechtliche Vereinbarungen (1) [1]Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbundes können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften hoheitliche Aufgaben im Sinne des Umsatzsteuerrechtes für alle Mitgliedskirchengemeinden erfüllt. [2]Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.

(2) [1]Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. [2]Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuss gebildet wird.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. [2]Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Landeskirchenrat die Vereinbarung fest. [3]Vor dieser Entscheidung sind die Mitgliedskirchengemeinden zu hören. Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

§ 5 Änderung der Satzung und Auflösung (1) [1]Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Kirchengemeindeverbundes bedürfen der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates jeder Mitgliedskirchengemeinde und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. [2]Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Landeskirchenrat kann die Kirchengemeinden nach der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes anderen Pfarrämtern zuordnen. [2]Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Der Kirchengemeindeverbund gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

Art. 3 Inkrafttreten, Evaluationsklausel und Personen- und Funktionsbezeichnungen (1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien außer Kraft.

(3) [1]Dieses Kirchengesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten vom Landeskirchenrat evaluiert. [2]Dabei ist vor allem zu untersuchen, ob die in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen eingehalten werden können und die weiteren Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zur Einhaltung der in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen einer Anpassung bedürfen. [3]Die Evaluation ist binnen 6 Monaten abzuschließen. [4]Der Landeskirchenrat unterrichtet nach Beratung in der Kirchenleitung die Landessynode über das Ergebnis der Evaluation. [5]In der Folge wird alle zwei Jahre dem Ordnungs- und Strukturausschuss durch den Landeskirchenrat Bericht erstattet. [6]Der Ausschuss informiert die Landessynode, sofern es für erforderlich gehalten wird.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils für alle Menschen in ihrer geschlechtlichen Vielfalt.